



Institutionelles Schutzkonzept

DPSG Lübeck, 2021-03-22



Inhalt

| 1. | Vorwort | 3 |
|----|---|------|
| | | |
| 2. | Differenzierung der Begrifflichkeiten | 4 |
| | | |
| 3. | Schutzauftrag, rechtliche Grundlagen und deren Auswirkungen | 6 |
| - | | |
| 4. | Schutzfaktoren in unserer Jugendarbeit | 8 |
| i- | | 22 |
| 5. | Anhang | . 23 |



1. Vorwort

Dieses Konzept soll es uns als verantwortliche Leiter*innen möglich machen, uns bewusst mit der Thematik der Prävention sexualisierter Gewalt auseinanderzusetzen und uns selbst einen Handlungsleitfaden sowie Orientierung bieten.

In der DPSG begleiten und unterstützen wir Kinder und Jugendlichebei ihrer Entwicklung zu mündigen, selbstbewussten und glücklichen Menschen. Elementare Voraussetzung für eine gute Umsetzung dieser Zielsetzung ist dabei ein geschützter Raum in der DPSG, in dem sich alle Kinder und Jugendlichen ausprobieren und wachsen können. Die Prävention sexualisierter Gewalt ist daher bei uns nicht erst aktuell, seitdem sich Kirche und Staat dem Thema widmen, sondern ist schon sehr viel länger in unseren Ausbildungskonzepten und den Strukturen verankert. Bei uns ist kein Platz für sexualisierte Gewalt. Dabei ist uns bewusst, dass sexualisierte Gewalt und Grenzüberschreitungen auch unter Kindern und Jugendlichen auftreten können. Auch Kinder und Jugendliche können die Grenzen anderer verletzten und übergriffig handeln. Wir möchten Kinder und Jugendliche nicht nur innerhalb unseres Verbandes vor dieser Art von Gewalt schützen, sondern sie auch stark machen für das Leben außerhalb der DPSG. In diesem Konzept werden typische Situationen und Gegebenheiten innerhalb unseres gemeinsamen Umganges mit den Kindern und Jugendlichen beleuchtet, unsere Präventionsmaßnahmen dargelegt und die Vorgehensweise bei auftretenden Verdachtsmomenten transparent gemacht.

Neben Kindern und Jugendlichen, unterstützt und begleitet die DPSG auch Erwachsenen in ihrer Weiterentwicklung zu mündigen, selbstbewussten und glücklichen Menschen. Daher gilt dieses Konzept auch für den gemeinsamen Umgang zwischen Erwachsenen.



2. Differenzierung der Begrifflichkeiten ¹

Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die aufgrund Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind.

Unter **sexualisierter Gewalt** verstehen wir jede Form von sexueller Handlung, die entweder gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen wird oder der die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Wenn wir von sexualisierter Gewalt sprechen, unterscheiden wir zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch.

Eine Grenzverletzung ist ein unangemessenes Verhalten. Grenzverletzungen passieren häufig unbewusst und sind selten sexuell motiviert. Grenzverletzungen können z.B. entstehen, wenn man ein Spiel mit besonders viel Körperkontakt spielt, können aber auch bewusste Berührungen an Stellen sein, die als unangenehm empfunden werden. Sexualisierte Sprache oder Körperkontakt, der von einer oder mehreren Beteiligten als "zu nah" empfunden wird, kann als Grenzüberschreitung wahrgenommen werden. Wo eine Grenzverletzung beginnt ist abhängig vom Empfinden jeder und jedes Einzelnen. Was für die eine Person noch völlig in Ordnung ist, kann bei einer anderen schon als persönliche Grenzverletzung aufgefasst werden. Grenzverletzungen sind nach dem Strafgesetzbuch (StGB) keine Straftat, im Gruppenalltag muss trotzdem darauf geachtet werden, dass diese vermieden werden und sich jedes Gruppenmitglied wohl fühlt.

Sexuelle Übergriffe gehen über Grenzverletzungen hinaus. Anders als Grenzverletzungen sind sie beabsichtigt und sexuell motiviert. Hierbei muss es sich noch nicht um Straftaten gemäß Strafgesetzbuch handeln. Sexuelle Übergriffe sind unter anderem Gespräche, Filme oder Bilder, die nicht altersgemäß sind, oder auch Handlungen, die zu einer sexuellen Erregung der Täterin bzw. des Täters beitragen sollen, auch wenn diese von Dritten als harmlos angesehen werden. Ob ein Verhalten eine Grenzverletzung oder einen sexuellen Übergriff darstellt, ist abhängig von verschiedenen Faktoren. Zu diesen Faktoren gehört unter anderem die Motivation der übergriffigen Person.

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 ff. StGB). Er passiert niemals aus Versehen, ist immer eindeutig und von der Täterin oder dem Täter geplant. Im Sexualstrafrecht sind verschiedene Formen von sexuellem Missbrauch definiert. Es wird unterschieden zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern, sexuellem Missbrauch von Jugendlichen und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen. Im Sexualstrafrecht wird nicht unterschieden, ob es sich bei Personen, die sexuellen Missbrauch begehen, um Kinder,

¹ Quelle: https://dpsg.de/fileadmin/daten/dokumente/AH Aktiv gegen sexualisierte Gewalt web.pdf (besucht 2020-11-03)



Jugendliche oder Erwachsene handelt. Kinder und Jugendliche können anderen Kindern und Jugendlichen ebenso Gewalt antun wie Erwachsene.



3. Schutzauftrag, rechtliche Grundlagen und deren Auswirkungen

Als Pfadfinderinnen und Pfadfinder verstehen wir uns als Teil einer weltweiten Bewegung, die seit ihrer Gründung zu Beginn des 20. Jahrhunderts durch Lord Robert Baden-Powell den Anspruch hat, Kinder und Jugendliche auf dem Weg zu selbstständigen, selbstbewussten und hilfsbereiten Menschen zu unterstützen. Ältere Jugendliche und junge Erwachsene begleiten Jüngere als Gruppenleitende und unterstützen sie auf diesem Weg.

<u>Als katholische Pfadfinderinnen und Pfadfinder</u> beziehen wir uns in unserer Arbeit auf das Evangelium, die frohe Botschaft Jesu Christi, und den christlichen Glauben. Insbesondere prägt unsere Arbeit dabei, dass wir jeden Menschen als ein Abbild Gottes sehen, das es zu bewahren und schützen gilt.

Als katholische Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Schleswig-Holstein tätig zu sein, bedeutet für uns auch, dass wir vertrauensvoll mit dem Jugendamt in Schleswig-Holstein und in den dazugehörigen Ämtern in den Landkreisen zusammenarbeiten. Dabei ist es unser Ziel, das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz umzusetzen, im Blick zu behalten und stetig zu verfolgen.

3.1. Schutzauftrag als Pfadfinderinnen und Pfadfinder

Bei uns werden die Kinder und Jugendlichen während der prägenden Jahre ihres Aufwachsens in einen non-formalen Bildungsprozess eingebunden. Dafür kommen bestimmte Methoden zur Anwendung (die "Pfadfindermethode": Erlebnispädagogik, Naturerleben u. ä.), die einzelne zu den Hauptverantwortlichen ihrer je eigenen Entwicklung hin zu selbständigen, solidarischen, verantwortungsbewussten, selbstwirksamen und engagierten Personen machen.

Die Kinder und Jugendlichen werden so bei der Entwicklung eines eigenen Wertesystems mit persönlichen, sozialen und spirituellen Grundsätzen, die auch in dem Pfadfindergesetz und dem Pfadfinderversprechen zum Ausdruck kommen, unterstützt. Diese Grundhaltungen können nicht gelebt werden, wenn Kinder und Jugendliche während ihrer Zeit in der DPSG wiederholten Grenzverletzungen, Übergriffen oder gar sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind. Das Ziel der Pfadfinderbewegung sind starke Kinder. Im Gegensatz dazu ist das Ziel von Täterinnen und Tätern, Kinder fügsam zu machen.

3.2. Schutzauftrag aus der katholischen Kirche im Erzbistum Hamburg

In unserem Schutzkonzept bilden sich die kirchlichen Regelungen zum Schutze von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen unseres Erzbistums ab: Die Präventionsordnung (PrävO) und die Instruktionen des Generalvikars gelten für uns als katholischer Verband und sind unseren Gruppenleitenden bekannt und bewusst. Die für die Tätigkeit als Gruppenleitende zu unterschreibende Selbstverpflichtungserklärung, die ergänzende Selbstauskunft, das Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern und die Verfahrensordnung zum Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt sind weitere wichtige Bausteine unserer präventiven Maßnahmen.



3.3. Gesetzlicher Schutzauftrag

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) legt die Grundlage für die Verstärkung und Verbesserung des aktiven Kinderschutzes. Das Gesetz dient dem Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen.

Im Rahmen dieses Gesetzes gibt es eine Vereinbarung zwischen jedem Stamm in <u>Schleswig-Holstein</u> und dem jeweils zuständigen Jugendamt. Diese Vereinbarung verpflichtet uns, von allen aktiven Gruppenleitenden sowie eventuellen Helfenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzusehen.

3.4. Unser Schutzauftrag

Es ist uns ein Anliegen, Kinder und Jugendliche vor jeder Form von Gewalt und insbesondere sexualisierter Gewalt zu schützen. Prävention in diesem Sinne wirkt pädagogisch, indem wir Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, Selbstwirksamkeit¹ zu erfahren und sich ihrer Rechte bewusst zu sein. Institutionell wirkt sie, indem wir kontinuierlich prüfen, wie wir ihren Schutz praktisch sicherstellen und verbessern können.

In diesem Schutzkonzept zeigen wir strukturelle Momente auf, um die persönliche Grundhaltung zu reflektieren und die Präventionsarbeit in unserem Diözesanverband wie auch vor Ort in den Stämmen und Siedlungen zu optimieren. Wir setzen uns offen mit den Themen sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung auseinander. Dazu gehört auch, zu überlegen, wo die eigenen Stärken und Gefährdungspotentiale liegen und wie Kinder und Jugendliche noch besser in ihrer Autonomie und ihren Rechten bestärkt und geschützt werden können.



4. Schutzfaktoren in unserer Jugendarbeit

4.1. Leitbild gegen sexualisierte Gewalt der DPSG²

orientiert am Gesetz der Pfadfinderinnen und Pfadfinder

Verantwortlich gegenüber sich und anderen zu leben und Gesellschaft mitzugestalten, bedeutet klare Orientierungspunkte für das eigene und das Handeln der eigenen Gruppe zu haben – auch und gerade im Umgang mit dem Problem der sexualisierten Gewalt.

Wir orientieren unser Handeln am Gesetz der Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Es beschreibt Regeln, an die sich alle Mitglieder des Verbandes aus eigener Überzeugung halten. In diesem Gesetz sehen wir unser Leitbild gegen sexualisierte Gewalt:

Als Pfadfinderin ...

Als Pfadfinder ...

... begegne ich allen Menschen mit Respekt und habe alle Pfadfinder und Pfadfinderinnen als Geschwister.

Das bedeutet für uns auch, keinesfalls die Grenzen, Anderer zu überschreiten, die Intimsphäre der Anderen zu achten, und keine geistige, körperliche oder rollenmäßige Überlegenheit auszunutzen.

... gehe ich zuversichtlich und mit wachen Augen durch die Welt.

Das bedeutet für uns auch, die eigenen Grenzen wahrnehmen und benennen zu können und sensibel zu sein für die Grenzen der Anderen, sowie vor Grenzverletzungen nicht die Augen zu verschließen.

... bin ich höflich und helfe da, wo es notwendig ist.

Das bedeutet für uns auch, denen zu helfen, die sexuell bedrängt oder missbraucht werden, und wenn erforderlich selbst Hilfe in Anspruch zu nehmen, etwa von einer Person unseres Vertrauens oder einer außenstehenden Fachkraft.

... mache ich nichts halb und gebe auch in Schwierigkeiten nicht auf.

Das bedeutet für uns auch, einer Vermutung nachzugehen, selbst wenn es unangenehm ist, und dabei kompetente Unterstützung von außen einzuholen.

... entwickele ich eine eigene Meinung und stehe für diese ein.

Das bedeutet für uns auch, im Umgang mit sexualisierter Gewalt nicht pauschal die Auffassung

² Quelle: https://dpsg.de/fileadmin/daten/dokumente/Leitbild_SG.pdf (2019-11-08)



von anderen zu übernehmen, sondern sich von Fall zu Fall kritisch ein eigenes Urteil zu bilden und dabei weder zu verharmlosen noch zu übertreiben.

... sage ich, was ich denke, und tue, was ich sage.

Das bedeutet für uns auch, im zwischenmenschlichen Kontakt, im Verband und in der Öffentlichkeit konsequent gegen sexualisierte Gewalt vorzugehen.

.. lebe ich einfach und umweltbewusst.

Das bedeutet für uns auch, unseren Körper als Teil der schützenswerten Natur zu begreifen, dessen Bedürfnis nach Intimität zu wahren und nichts zuzulassen, was diesen schädigen könnte.

... stehe ich zu meiner Herkunft und zu meinem Glauben.

Das bedeutet für uns auch, die Wertvorstellungen anderer sowie der eigenen Kulturen und Glaubensrichtungen hinsichtlich ihrer und unserer Sexualität zu achten und sich damit auseinanderzusetzen.

4.2. Verantwortung

Im nachfolgenden wird beschrieben, wie in unserem Stamm die Verantwortungen im Bezug auf Intervention und Prävention verteilt sind.

Stammesvorstand

Verantwortung:

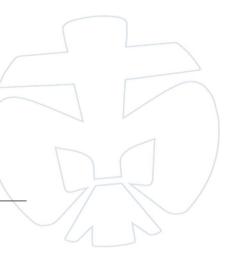
Die allgemeine Verantwortung des Stammesvorstands kann in der Satzung der DPSG auf Stammesebene ³nachgelesen werden

Zum Thema Intervention und Prävention ist die Verantwortung des Stammesvorstand:

- Überprüfung der erweiterten Führungszeugnisse, der Präventionsschulungen, der Selbstverpflichtungserklärung und der ergänzenden Selbstauskunftserklärungen von aktiven und neuen Leiter*innen.
- Durchführung eines initialen Kennenlern-Gesprächs mit allen Leiter*innen, die neu in die Leitung in der DPSG Lübeck einsteigen
- Die Berufung der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder- und Pfadfindertrupps nach Anhörung der Stammesleitung und nach Anhörung der Mitglieder dieser

https://dpsg.de/fileadmin/daten/dokumente/Satzung der DPSG - Stammesebene 2020 .pdf (besucht 22.02.2021)





- Gruppe und die
- Monatlicher Dokumentation des Ausbildungstandes der aktiven Leiter*innen
- Halbjährliche Planung von Präventionsarbeit mit den Stufenleitungen
- Vorbereitung der jährlichen Überprüfung des ISKs mit allen Stufenleitungen
- Einweisung der Stufenleitungen in das ISK und den Interventionsleitfaden
- Einreichung neuer ISKs bei der Diözese
- Im Falle von Fahrten und Lagern an denen unterstützende Leiter*innen, die nicht aktiv in der Stufenleitung tätig sind, teilnehmen, Überprüfung der nötigen Schulungen und Nachweise (EFK, Selbstauskunftserklärung, Selbstverpflichtungserklärung)

Stufenleitung

Verantwortung:

- Teilnahme an Präventionsschulungen
- Verfügungstellung des erweiterten Führungszeugnisses
- Kenntnisnahme des ISKs
- Mitgestaltung des ISKs in der jährlichen Überprüfung gemeinsam mit dem Stammesvorstand
- Unterschrift des Verhaltenskodex
- Durchführung des Interventionsleitfadens bei Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten
- Halbjährliche Durchführung von altersspezifischer Präventionsarbeit nach Abstimmung mit dem Stammesvorstand und eventueller Hilfe aus der Diözese

Wichtig: Wie in 4.7.1.2 Interventionsleitfaden, ist die Stufenleitung nicht verpflichtet im ersten Schritt den Stammesvorstand über einen Verdachtsmoment zu informieren. Nichtsdestotrotz soll sie nicht damit alleine bleiben und eine weitere Person in der Leiterrunde informieren, falls der Vorstand selbst unter Verdacht steht oder das Vertrauen beschädigt ist.

4.3. Personalwahl und -entwicklung/Selbstauskunft

Das Thema Prävention hat bei der DPSG Lübeck einen hohen Stellenwert. Aller Leiter*innen, die Umgang mit Schutzbefohlenen haben, nehmen an Präventionsschulungen gemäß der Präventionsordnung des Erzbistums Hamburg teil und unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung. Damit erklären alle Personen in Leitungsfunktionen oder sonstigem Kontakt (Küchenteam oder Helfende auf Lagern) mit Kindern und Jugendlichen (Schutzbefohlenen), die in der Verbandsarbeit tätig sind, einen sicheren und transparenten Umgang mit den Schutzbefohlenen gemäß der Präventionsrichtlinien des Erzbistums Hamburg.

Die Präventionsschulungen des Erzbistums Hamburg werden entweder in einer der Gruppenleiterausbildungen der DPSG Hamburg oder in einer der von der Pfarrei organisierten



Schulungen absolviert. In diesen Präventionsschulungen geht es vor allem darum, für das Thema und die Problematik sowie Folgen von Gewalt, Übergriffen und Anzeichen von Vernachlässigung von Kindern (Schutzbefohlenen) zu sensibilisieren.

Die Leiter*innen werden sensibilisiert, Grenzüberschreitungen sowie körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt zu erkennen. Auch die geeigneten und notwendigen Maßnahmen der Intervention und Prävention werden erlernt.

Der aktuelle Ausbildungsstand aller Leiter*innen wird vom Stammesvorstand überprüft und stets aktuell gehalten. Bevor neue Leiter*innen in die Leiter*innenrunde und die aktive Gruppenarbeit aufgenommen werden, müssen diese ein Gespräch mit dem Stammesvorstand führen. Hier wird über diese Maßnahmen und deren Gründe aufgeklärt sowie ein Bewusstsein für den Umgang der DPSG mit Schutzbefohlenen geschaffen. Weiterhin müssen Leiter*innen der DPSG Lübeck folgende Dokumente vorlegen

- Erweitertes Führungszeugnis (Erneuerung alle 5 Jahre)
- Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 1 des Schutzkonzeptes Pfarrei Lübecker Märtyrer)⁴
- Ergänzende Selbstauskunftserklärung (siehe Anlage 2a des Schutzkonzeptes Pfarrei Lübecker Märtyrer⁵)

4.4. Qualitätsmanagement

Bevor eine Person aktiv in die Leitung bei der DPSG Lübeck einsteigt, werden nach 4.3 Personalwahl und -entwicklung/Selbstauskunft erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und erweiterte Selbstauskunftserklärung eingesehen sowie unterschrieben. Des Weiteren wird der Verhaltenskodex des Institutionellen Schutzkonzepts unterschrieben.

Der Ausbildungsstand der Leiter*innen wird vom Stammesvorstand dokumentiert und monatlich in der Leiterrunde überprüft, d.h. die Aktualität des erweiterten Führungszeugnisses wird überprüft.

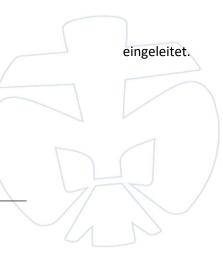
Einmal im Jahr wird das ISK vom Stammesvorstand auf Aktualität überprüft (Beschwerdewege, Leitbild der DPSG und Anhänge des Schutzkonzeptes der Pfarrei). Weiterhin wird einmal im Jahr ein Termin gemeinsam mit der Leiterrunde durchgeführt, in dem der Verhaltenskodex diskutiert und aktualisiert wird. Kommt es zu einer Änderung des Verhaltenskodex wird dieser von jeder aktiv leitenden Person unterzeichnet. Zusätzlich zum Verhaltenskodex werden die durchgeführten Präventionsmaßnahmen des Vorjahres besprochen, dokumentiert und diskutiert, wie diese besser durchgeführt werden können.

Verstößt ein Mitglied der Leiterrunde gegen das ISK, wird dies je nach Schwere des Verstoßes, individuell von der Leiterrunde geklärt, dokumentiert und entsprechende Konsequenzen

⁴ Schutzkonzept und Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt der Pfarrei zu den Lübecker Märtyrern Stand 2019-08

⁵ Siehe Fußnote 2







4.5. Verhaltenskodex

Die folgenden Unterpunkte orientieren sich an der Schriftenreihe "Institutionelles Schutzkonzept Heft 5 | Verhaltenskodex & Selbstauskunftserklärung" des Erzbistums Köln⁶. Die Verhaltensregeln wurden gemeinsam mit der Leiterrunde diskutiert und auf die in der DPSG auftretenden Situationen ergänzt. Dieser Verhaltenskodex wird von allen leitenden Funktionen im Stamm unterschrieben.

4.5.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Schutzbefohlenen) geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen, angemessen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Daher beschließt die DPSG Lübeck folgende Verhaltensregeln:

Verhaltensregeln

- Einzelgespräche finden nur in besonderen Fällen statt (z.B. Versprechensvorbereitung). Diese Gespräche finden niemals in geschlossenen Räumen statt.
- Unangemessene private Kontakte, herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen Schutzbefohlenen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen Schutzbefohlenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen werden thematisiert und nicht übergangen.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

4.5.2. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein. Daher beschließt die DPSG Lübeck folgende Verhaltensregeln:

Kinder und Jugendliche Schutzbefohlene werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose-

Quelle: https://opencms.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/thema/praevention/.content/.galleries/downloads/Heft-5-Auflage-2-Vpdf.pdf (Stand 2019-11-08)



oder Spitznamen angesprochen, solange diese sich nicht mit diesen selbst vorstellen.

- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Kinder und Jugendliche Schutzbefohlene sollten untereinander ebenfalls auf einen wertschätzenden Umgang hingewiesen werden, hier sind sexualisierte Sprache und Wortwahlen zu unterbinden und eine sachliche Aufklärung über Begrifflichkeiten und deren Bedeutungen und Wirkungen passieren.

4.5.3. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen Kontexten der DPSG Lübeck verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schutzbefohlenen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Fotooder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Leiter*innen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

4.5.4. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings sollen sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Sie haben die freie Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit



dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

- Körperkontakt ist sensibel, kann aber zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost und immer in Absprache mit den Schutzbefohlenen Personen erforderlich sein.
- Gerade in der Jugendarbeit ist das Spielen in der Gruppe ein essenzieller Bestandteil zur Gruppenfindung. Hierbei kommt es zu Körperkontakt im Rahmen von Gruppenspielen (z.B. Ticken), Begrüßungs- und Abschiedsritualen (z.B. Abschlusskreis oder Pfadfindergruß). Gerade bei diesen Aktivitäten ist auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu achten.
- Eine Freiwilligkeit der Teilnehme bei solchen Spielen, Aktionen oder Traditionen sollte klar kommuniziert werden.

4.5.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, dass es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden hauptund ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter zu achten und zu schützen.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Geduscht wird immer zu getrennten Zeiten.
- Kein Umkleiden mit den Schutzbefohlenen.
- Die Zimmer und Zelte der Schutzbefohlenen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Weiterhin werden auf die Einhaltung der Privatsphäre und Intimsphäre zwischen den Schutzbefohlenen geachtet. Den Schutzbefohlenen sollten mögliche Ausweichmöglichkeiten klar kommuniziert sein und auf ein sensibles Verhalten untereinander appelliert werden. Dies steht einer verantwortungsbewussten Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nicht entgegen.

4.5.6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der Leiter*innen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

• Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige (Schutzbefohlene), die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

4.5.7. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls



Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur "Tat" stehen, zeitnah umgesetzt, angemessen, konsequent aber für den Bestraften auch plausibel sind.

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Potenzielles Fehlverhalten wird mit den Schutzbefohlenen transparent besprochen und gemeinsam ein Lösungsansatz nach den Vorgaben im Vortext erarbeitet.
- Einwilligungen sowohl der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

4.5.8. Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtergetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Leitenden begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Leitenden widerspiegeln. Falls dies nicht möglich ist, wird die Situation zuvor den Erziehungsberechtigten sowie den Teilnehmenden offengelegt.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen oder Zeltlagern, sind den erwachsenen und jugendlichen Leitenden Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Leiter*innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person nach Möglichkeit zu unterlassen. Ausnahmen sind mit dem Leitungsteam einer Veranstaltung dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Nichtsdestotrotz steht das Kindeswohl an erster Stelle (z.B. die Wahrung der Schamgrenzen gegenüber anderen Unbeteiligten).

4.6. Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche innerhalb des Stammes

In diesem Abschnitt werden die Maßnahmen aufgezeigt, die es Kindern und Jugendlichen auf



Freizeiten und in Gruppenstunden ermöglicht sich bei Fällen oder Verdacht von Grenzüberschreitungen, sexualisierter Gewalt und oder sexuellem Missbrauch der Leiterrunde anzuvertrauen.

Wir sind uns bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Leitenden und Schutzbefohlenen geben kann. Daher wollen wir mit transparenter aktiver Kommunikation auf ein vertrauensvolles Verhältnis hinarbeiten. Schutzbefohlene werden ermutigt, Auffälligkeiten direkt zu übermitteln:

- an Gruppensprecher
- Lagerrat
- Stavos
- Eltern
- Stammesversammlung
- Leitende des Vertrauens.

Damit sich die Schutzbefohlenen sich vertrauensvoll an die oben genannten Personen und Gremien wenden, wird im Stamm Präventionsarbeit geleistet, bei denen die Schutzbefohlenen die nachfolgenden 8 Regeln lernen.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf ihre Gefühle und Empfindungen. Und genauso haben sie das Recht, mitzuteilen, wenn ihnen etwas nicht gefällt. Damit sich Kinder und Jugendliche ernst genommen fühlen, müssen wir darauf achten, ihre Interessen, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen, zu respektieren und darauf einzugehen. Unsere Aufgabe ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu stärken. Denn Kinder und Jugendliche mit einer starken Persönlichkeit können sich besser vor sexualisierter Gewalt schützen.

Dabei gibt es insgesamt acht Regeln, die sie gemeinsam mit uns Leiterinnen und Leitern in den Gruppenstunden lernen sollen:

- Mein Körper gehört mir!
- Ich kann mich auf meine Gefühle verlassen und ihnen vertrauen!
- Es gibt gute, schlechte und komische Berührungen!
- Ich darf "Nein" sagen!
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!
- Ich darf Hilfe holen und darüber sprechen, auch wenn es mir ausdrücklich verboten wurde!
- Kein Erwachsener hat das Recht, Kindern Angst zu machen!
- Ich bin nicht schuld!

Die Präventionsarbeit findet altersspezifisch in den Gruppen statt (z.B. Kurze Einheiten zu den 8 Regeln am Anfang der Gruppenstunde). Dabei wird das Einverständnis der Eltern über einen Themenpunkt im jährlichen Elternabend eingeholt sowie über Newsletter informiert. Die Form der Präventionsarbeit wird mit dem Stavo abgestimmt und eventuell Hilfe aus dem Diözesanverband geholt. Über allem steht das Einverständnis der Schutzbefohlenen. Uns ist klar, dass wirksame Prävention nur geleistet werden kann, wenn die Schutzbefohlenen unbefangen und nicht überfordert in die Projekte der Prävention gehen.



4.7. Intervention: Handlungsempfehlungen, Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten

Im folgenden Abschnitt wird auf Basis des Interventionsleitfaden der DPSG beschrieben, wie wir uns bei Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten verhalten.

4.7.1. Interventionsleitfaden – Stammesebene⁷

1. Bewahre Ruhe.

Durch überlegtes Handeln kannst du Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermeiden.

2. Bleib damit nicht alleine.

Ziehe eine Vertrauensperson hinzu. Wenn der Stammesvorstand nicht selber betroffen ist und du Vertrauen zum Vorstand hast, solltest du als erstes ihn informieren und um Rat fragen. Hast du dabei ein ungutes Gefühl, suche dir Rat bei einer anderen Person deines Vertrauens aus der Leiterrunde.

3. Prüft, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt.

Besteht ein Risiko, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt oder könnt ihr es zumindest nicht ausschließen, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf. In diesem Fall solltet ihr euch Zeit verschaffen, zum Beispiel durch das Ausfallen der Gruppenstunde. Damit euer Verdacht nicht öffentlich wird, könnt ihr in diesem Fall auch Gründe vorschieben wie beispielsweise Krankheit. Beachtet: ihr müsst die Persönlichkeitsrechte aller wahren, also auch die der oder des Beschuldigten.

4. Holt euch Hilfe von einer Fachberatungsstelle und dem Diözesanvorstand.

Sowohl der Diözesanvorstand als auch die Fachberatungsstelle begleiten euch im weiteren Verlauf. Dabei hilft die Expertin bzw. der Experte der Fachberatungsstelle euch bei allen verbandsexternen Entscheidungen, der Diözesanvorstand berät euch bei allen Entscheidungen, die Konsequenzen für den Verband haben können.

Mit Hilfe der Fachberatungsstelle und/oder des Diözesanvorstands...

... entscheidet ihr, ob ihr dem Verdacht überhaupt weiter nachgehen solltet

... überlegt ihr, wie ihr das betroffene Kind, die betroffene Jugendliche oder den betroffenen Jugendlichen weiter begleitet und wie ihr mit ihr oder ihm umgeht. Auch den Umgang mit den Angehörigen – in der Regel den Eltern – solltet ihr an dieser Stelle klären. Wichtig dabei ist auf jeden Fall: gebt dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen das Gefühl, ernst genommen zu

^{7 7} Entnommen aus der Arbeitshilfe *Aktiv gegen sexualisierte Gewalt. Prävention und Intervention in der DPSG* der Bundesleitung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (2013), S. 14-15.



werden!

... entscheidet ihr, wie ihr die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten mit dem Verdacht konfrontiert. Das Gespräch führt ihr gemeinsam mit einer erfahrenen Fachkraft durch.

... entscheidet ihr, ob ein Verbandsausschlussverfahren eingeleitet wird und ob ihr die Polizei oder die Staatsanwaltschaft informiert.

... klärt ihr, ob und wie ihr die Öffentlichkeit informiert. Dazu gehören auch nicht betroffene Stammesmitglieder und deren Eltern.

... überlegt ihr euch, durch wen alle Betroffene weiter begleitet werden.

5. Dokumentiert den Prozess.

Dazu gehört auch eine ausführliche schriftliche Darstellung und Begründung aller eurer getroffenen Entscheidung. Am besten ist, ihr dokumentiert gleich von Beginn. So könnt ihr am Schluss nichts Wichtiges vergessen. Was ihr bei der Dokumentation beachtet solltet, haben wir im Anschluss an den Interventionsleitfaden für euch zusammengestellt.

6. Achtet auf euch und eure Gefühle.

Reflektiert abschließend den Prozess und eure Entscheidungen. Achtet dabei darauf, wie es euch als Person und auch als Team geht. Holt euch bei Bedarf auch hierfür Hilfe durch eine externe Fachkraft.



4.7.2. Handlungsempfehlung

Im nachfolgenden sind ist der Interventionsleitfaden der DPSG durch die "Handlungsempfehlung bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern oder Jugendlichen⁸" ergänzt worden.

Das sexuell grenzverletzende Verhalten wird von einem oder mehreren Kindern/Jugendlichen berichtet.

Das sexuell grenzverletzende Verhalten wird von Eltern/ Sorgeberechtigten berichtet

Sexuell grenzverletzendes Verhalten wird direkt beobachtet

- Wir bewahren Ruhe
- Wir hören ruhig zu und glauben den Schutzbefohlenen, die sich uns anvertrauen
- Wir beenden ruhig und bestimmt das grenzverletzende Verhalten
- Wir beschreiben die Beobachtung und benennen den beteiligten Personen die Grenzverletzung
- Wir bewahren Ruhe
- Wir kümmern uns zuerst um den/die betroffene Schutzbefohlene/n
- Wir bleiben damit nicht allein und ziehen eine Vertrauensperson hinzu:
 - Wenn Vertauen zum Vorstand besteht, den Vorstand einbeziehen.
 - Wenn dies nicht der Fall ist andere Vertrauensperson aus Leiterrunde einbeziehen

Einschätzung der Situation und Absprachen für das weitere Vorgehen

- Wir dokumentieren das bisherige Geschehen
- Besteht ein Risiko, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt oder kann man es zumindest nicht ausschließen, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf.
 - Hilfe holen bei Fachberatungstelle (s. Beratungswege)
 - Diözesanvorstand informieren und um Hilfe bitten (s. Beratungswege)
 - Achtung der Persönlichkeitsrechte aller auch der oder des Beschuldigten

Dokumentation

Wir dokumentieren ausführlich den Handlungsweg und alle getroffenen Entscheidungen (siehe Anhang Dokumentationsbogen)

⁸ "Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt – Ein gemeinsames Konzept der Jugendverbände und des Referats Kinder und Jugend in Hamburg". S. 15. Siehe 5.1 dieses Schutzkonzepts)



4.8. Beratungswege außerhalb des Stammes für Leiter*Innen und Jugendliche

4.8.1. Beratungswege für Leiter*Innen der DPSG in der DPSG Hamburg

DPSG Hamburg

Diözesanbüro

Telefon: 040 / 22 72 16 11 info@dpsg-hamburg.de www.dpsg-hamburg.de Lange Reihe 2, 20099 Hamburg

Diözesanvorstand vorstand@dpsg-hamburg.de

Bildungsreferentinnen und –referenten

Telefon: 040 / 22 72 16 31

bildungsreferenten@dpsg-hamburg.de

4.8.2. Externe Beratungswege für die Leiter und Leiter*Innen sowie Jugendliche in der Pfarrei "Zu den Lübecker Märtyrern"

Kinderschutz-Zentrum Lübeck (auch für Jugendliche):

An der Untertrave 78 | 23552 Lübeck | Tel.: 0451 788 81 E-Mail: kinderschutz-zentrum-luebeck@awo-sh.de

Kinderschutzbund Ostholstein (auch für Jugendliche)

Vor dem Kremper Tor 21 | 23730 Neustadt | Tel.: 04561/512311 e-mail: info@kinderschutzbund-oh.de

b i f f – Lübeck e.V. (für Frauen und Mädchen ab 12)

Holstenstraße 37-41, Eingang an der Obertrave | 23552 Lübeck Tel: 0451 7060202 | e-mail: info@biff-luebeck.de

Nummer gegen Kummer:

Tel: 116 111 | www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:

Tel: 0800-2255530 | www.hilfeportal-missbrauch.de

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen des Erzbistums Hamburg (für Jugendliche und Erwachsene)

Greveradenstraße 1 | 23554 Lübeck | Tel: 0451 78205

Telefonseelsorge Lübeck

Tel.: 0800/111 0 111 | www.telefonseelsorge-luebeck.de



Beratungszentrum Hüxterdamm

Hüxterdamm 18 | 23552 Lübeck | Tel.: (0451) 79 32 29 E-Mail: familienberatung@gemeindediakonie-luebeck.de

4.8.3. Interne Beratungswege in der Pfarrei "Zu den Lübecker Märtyrern"

Propst Christoph Giering, Leitender Pfarrer

Parade 4 | 23552 Lübeck |Tel: 0451 70987-10 E-Mail: propst@katholische-pfarrei-luebeck.de

Unabhängige Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener in Lübeck und Hamburg:

1. Frank Brand, Rechtsanwalt

Breite Straße 60 | 23552 Lübeck | Tel.: (0451) 62 44 57 oder 0171 978 10 37 E-Mail: info@brand-ra.de

2. Susanne Zemke, Diplom Psychologin

Am Mariendom 4 | 20099 Hamburg | Tel.: (040) 248 77 235 E-Mail: zemke@erzbistum-hamburg.de

Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg

Tel.: 040-24877-462

 $praeventions beauftragter @erzbistum-hamburg. de\ E-Mail:$



5. Anhang

Dokumentationsbogen

Dokumentationsbogen

| Gespräch durchgeführt von und am | |
|--|--|
| Name der Beobachterin/ des Beobachters | |
| Datum und Uhrzeit der Beobachtung | |
| Name der/des Betroffenen | |
| Name der/des Beschuldigten | |
| Situationsbeschreibung Möglichst genau und detailliert Zur Situationsbeschreibung gehört auch das Verhalten der/des Betroffen und der/des Beschuldigten und der Kontext, in dem das Beobachtete passiert ist | |
| Evtl. Vermutungen der Beobach- terin/des Beobachters Nur, wenn Beobachterin/Beobachter von sich aus Vermutungen äußert | |
| Ergebnisse des Gesprächs | |
| Eigene Einschätzung/ Bewertung | |
| Weiteres Vorgehen | |
| Information folgender Personen | |



5.1. Handlungsempfehlung bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen

Handlungsempfehlung bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern oder Jugendlichen

Das sexuell grenzverletzende Verhalten wird von einem oder mehreren Kindern/ Jugendlichen berichtet.

Das sexuell grenzverletzende Verhalten wird von Eltern/ Sorgeberechtigten berichtet.

Sexuell grenzverletzendes Verhalten wird direkt beobachtet.

Hören Sie ruhig zu und glauben Sie den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die sich Ihnen anvertrauen!

Klären Sie, ob ein sofortiger Schutz notwendig ist.

Besprechen Sie das Geschilderte im Team unter Einbeziehung der Leitung und gegebenenfalls mit externer Fachberatung.

Beachten Sie die einrichtungsspezifischen Handlungsleitfäden und Kinderschutzvereinbarungen.

Beenden Sie ruhig und bestimmt das grenzverletzende Verhalten.

Beschreiben Sie Ihre Beobachtungen und benennen Sie es als Grenzverletzung.

Kümmern Sie sich zuerst um das betroffenen Mädchen/den betroffenen Jungen.

Einschätzung der Situation und Absprachen für das weitere Vorgehen

- Sind weitere Maßnahmen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen notwendig (z. B. medizinische Versorgung, sichere Unterbringung o. a.)?
- Sind weitere Kinder/Jugendliche betroffen?
- Was könnte die Ursache für das sexuell übergriffige Verhalten sein?
- Sind sie möglicherweise ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung?
- · Information der Sorgeberechtigten!
- Müssen Dritte informiert werden (Jugendamt, Trägeraufsicht, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg)?
- Teamreflexion über die Gruppensituation und nachhaltige Aufarbeitung der Übergriffe

Intervention

N

- · Gespräche mit den betroffenen/übergriffigen Mädchen oder Jungen, jungen Frauen oder Männern
- bei Bedarf Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die betroffene(n) Familie(n), das Team
- Gespräche mit nicht betroffenen Kindern und Jugendlichen über Regeln für grenzachtenden Umgang, Ansprechpersonen und ihre Rechte

Wichtig: Die Handlungen von über 14-jährigen sexuell grenzverletzenden Minderjährigen können strafrechtlich relevant sein. Betroffene und ihre Familien sind über die Möglichkeiten der Strafanzeige zu informieren.

Prävention

- · Projekte zu Kinderrechten und Prävention sexuellen Missbrauchs
- Sexualpädagogische Projekte
- Sensibilisierung für Grenzüberschreitung und Handlungsmöglichkeiten
- Teamfortbildung zu Themen des Kinderschutzes
- Themenelternabende
- Erarbeiten eines Verhaltenskodexes f
 ür die jeweilige Gruppe

Carmen Kerger-Ladleif und Mary Hallay-Witte